



Anhang zur
Rechtsordnung
des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Stand: 9. März 2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen	3
§ 2	Rechtliches Gehör	3
§ 3	Fristen für den Widerspruch	3
§ 4	Formvorschriften	3
§ 5	Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen	4
§ 6	Zuständigkeiten des Vorstandes	4
§ 7	Rechtsweg	4
§ 8	Zuständigkeiten der Ausschüsse	4

§ 1 Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen

- (1) Bei der Wahrnehmung der Verwaltung des BLSA treffen die Vorstände, die Ausschüsse und die Staffelleiter des BLSA, der Bezirke und Kreise Entscheidungen.
- (2) Sämtliche Entscheidungen haben aufgrund der BLSA-Satzung, der Ordnungen und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports zu ergehen.
- (3) Innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 ist ein Ermessensspielraum gegeben.
- (4) Entscheidungen treffen ebenso
 - a) die Schiedsrichter,
 - b) die Staffelleiter.

§ 2 Rechtliches Gehör

- (1) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu ermöglichen.
- (2) Es kann darauf verzichtet werden, wenn es die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erfordert.
- (3) Bei Schiedsrichterentscheidungen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen.

§ 3 Fristen für den Widerspruch

- (1) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane des BLSA kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Ergeht innerhalb der angegebenen Frist kein Widerspruch oder eine Klage vor dem BLSA-Verbandsgericht, so hat sich der Betroffene der Entscheidung unterworfen. Unberührt bleibt hiervon die Berechtigung gemäß §23 Absatz 5 der Rechtsordnung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen.
- (3) Zur Einhaltung der Frist genügt das nachweislich rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.

§ 4 Formvorschriften

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsorgane müssen enthalten:
 - a) handelndes Organ,
 - b) Tatbestand,
 - c) Entscheidung,
 - d) Entscheidungsgründe,
 - e) Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - a) mögliche Rechtsmittel,
 - b) den Adressaten der Rechtsmittel,
 - c) Rechtsmittelfrist.

§ 5 Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen

Entscheidungen von Ausschüssen sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

§ 6 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen nichtsportlicher Art.
- (2) Der Vorstand überprüft den Ermessensspielraum von Rechtsentscheidungen des Spielausschusses und des Jugendausschusses sowie anderer Ausschüsse.
- (3) Der Vorstand trifft Rechtsentscheidungen sportlicher Art, die Jugendliche betreffen, die am Seniorenspielbetrieb teilnehmen.

§ 7 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist die Klage vor dem Verbandsgericht möglich.

§ 8 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Der Spielausschuss trifft Entscheidungen, soweit es sich um sportliche Tatbestände handelt.
- (2) Der Spielausschuss überprüft die Entscheidungen der Staffelleiter und von Turnierleitungen sowie Widersprüche gegen Entscheidungen des Staffelleiters und der Turnierleitung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Jugendausschuss entsprechend.